

Werden Sozialabgaben fällig? Muss ich den TABS-Jugendlichen offiziell anmelden?

Für Beschäftigte werden grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge fällig. Beschäftigungen auf Minijob-Basis sind offiziell bei der Minijob-Zentrale anzumelden. TABS-Jugendliche sind hiervon nicht ausgenommen. Auch für sie kann Beitrags- und Meldepflicht zur Sozialversicherung bestehen, wenn eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung vorliegt. Wird ein Beschäftigter nicht ordnungsgemäß angemeldet, handelt es sich um Schwarzarbeit, die mit hohen Bußgeldern geahndet werden kann. Lohnen tut sich Schwarzarbeit auf jeden Fall nicht, weil der Privathaushalt für einen gemeldeten Minijob von Steuervorteilen profitiert und der Minijobber zudem offiziell unfallversichert ist.

Ist mein TABS-Jugendlicher ein echter Beschäftigter?

Entscheidend für die Frage, ob eine Tätigkeit im Rahmen einer Beschäftigung ausgeübt oder nur als Gefälligkeitsdienst erbracht wird, ist das Motiv für die Tätigkeit. Es kommt darauf an, ob der TABS-Jugendliche mit der Absicht, einen Gewinn aus der Arbeit zu erwerben, eine Tätigkeit aufnimmt und sich daher den Weisungen des Hilfesuchenden unterwirft.

Was ist eine Beschäftigung?

Nach § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV) ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass eine abhängige Beschäftigung durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet ist. Wer also hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und/oder Ort der Ausführung einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt, ist als Arbeitnehmer abhängig beschäftigt. Dies gilt auch für Minijobber. Ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde, ist egal.

Unregelmäßige Gefälligkeitsdienste fallen nicht unter den Begriff "Beschäftigung" und sind somit weder beitrags- noch meldepflichtig. Sollten TABS-Jugendliche also gelegentlich mal Hilfe leisten und dafür mit einem kleinen Taschengeld belohnt werden, liegt keine Beschäftigung vor. Die einmalige Hilfeleistung muss somit nicht offiziell angemeldet werden.

Zur Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Gefälligkeitsdiensten hat die Minijob-Zentrale ein Schaubild unter diesem Link veröffentlicht.

Was ist zu tun, wenn eine echte Beschäftigung vorliegt?

Beschäftigungen auf Minijob-Basis sind offiziell bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Das gilt auch für Beschäftigungen im Privathaushalt. Die Anmeldung erfolgt durch den Haushalt, der den Minijobber beschäftigt. Dies geht ganz einfach über einen sogenannten Haushaltsscheck. Wie das Haushaltsscheck-Verfahren funktioniert, erklärt die Minijob-Zentrale mit diesem Video. Weitere Informationen rund um das Thema Minijobs im Privathaushalt finden Sie hier. Die Minijob-Zentrale erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit vom 7:00 bis 17:00 Uhr unter der Rufnummer 0355 2902-70799.

Mindestlohn

In Deutschland haben alle Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde. Jugendliche unter 18 Jahre sind allerdings hiervon ausgenommen, wenn sie bisher keine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Suchen Sie einen Beschäftigten für Ihren Privathaushalt und keinen einmalig helfenden TABS-Jugendlichen? Bei der kostenlosen Haushaltsjob-Börse können Sie fündig werden.